

zugegeben werden, daß es in der Definitionsmacht des Staates DDR und seiner Sicherheitsorgane lag, materielles Handeln politisch engstirnig, sektiererisch und nach subjektivistischem Ermessen **extensiv** als »feindlich« zu bewerten, sowie auch die Begriffe der »Konspiration« oder der »Gruppenbildung«³⁵ extensiv zu nutzen.

Konkret: Die Verfassung der DDR gebot Meinungsfreiheit, Freiheit des Denkens. Eigentlich eine Banalität. Aber Denken ist nicht zur Selbstbefriedigung in einem Monolog bestimmt. Es muß sich artikulieren, der gesellschaftlichen Prüfung und Praxis stellen. Wie, wenn es nun artikuliert wird – in einer Diskussions-»Gruppe« von mehr als zwei Personen? Wenn dort z.B. querdenkende Ansichten zur realitätsfremden Politik der SED-Führung artikuliert werden und man nicht davor »zurückschreckt«, persönliche Konsequenzen aus offenkundiger Politikunfähigkeit und Realitätsferne der sprachlosen und unwilligen Führung zu fordern? Oder wenn vielleicht in Privatwohnungen (»Gruppe«!) Ausstellungen von Kunstwerken veranstaltet werden, die nicht eben dem Musterbild sozialistischen Realismus entsprechen, sondern abstrakte Kunst sind – Penks Männchen vielleicht? Oder wenn man sich sehr kritisch über die in eine Katastrophe treibende Wirtschaftspolitik des Politbüros (Absinken der Akkumulationsrate – einfache Reproduktion nicht ge-

sichert, ökologische Rücksichtslosigkeit etc.) verständigt und auf Abhilfe sinnt? Dann setzte möglicherweise – und vielfach eben auch tatsächlich – die extensive, nicht verhältnismäßige Bewertung ein: War das vertrauliche Gespräch mehrerer Personen mit einem »renitenten Inhalt« z.B. schon ein »konspiratives« und eine »staatsfeindliche Gruppenbildung« (§ 107 StGB DDR)? Oder war es, ebenso verwerflich, vielleicht schon, weil wieder mehrere Personen beteiligt, eine »öffentliche« Staatsverleumdung (§220)? Und welches waren seinerzeit die Kriterien zur engen Bestimmung von Hochverrat und anderer Delikte gegen die »staatliche und öffentliche Ordnung«? Wie wurden sie im konkreten Fall gehandhabt? Hat, so wäre auch zu fragen, ein IM darauf gedrungen, Vorurteile zu korrigieren? (Übrigens sind ähnliche Erscheinungen in der Geschichte der BRD – namentlich bis Ende der 60er Jahre – nicht unbekannt. Man sage nicht, solche Probleme wären in der Gegenwart nicht mehr aktuell – gegen links zuvorderst.)

Die Geschichte der DDR weist verschiedene Perioden auf, in denen sich weite oder enge repressions-relevante Auslegungen ablösten oder in denen **strafrechtlich** ganz pragmatisch das Opportunitätsprinzip angewandt wurde. Jedoch und nicht zu vergessen: Repression ist nicht nur strafrechtliche Verfolgung. Allein die Tatsache geheimdienstlicher Beobachtung von Prozessen,

³⁵ Z.B. provoziert der 1970 erschienene Lehrkommentar zum StGB der DDR zu § 107 StGB – Staatsfeindliche Gruppenbildung – eine willkürliche extensive Auslegung des Gruppenbegriffs: »Eine Gruppe besteht dann, wenn sich mindestens zwei Personen zusammengeschlossen haben. Der Zusammenschluß ist vollzogen, wenn zwischen den Mitgliedern Übereinkunft über das Ziel, gemeinsam eine staatsfeindliche Tätigkeit durchzuführen, besteht. Das kann in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch schlüssiges Verhalten der Fall sein. Vgl. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – Lehrkommentar, Bd. II, Berlin 1970, S. 69 – Praktisches Beispiel: die Kriminalisierung gemeinsamer Beobachtung und Anzeige von Wahlfälschungen im Jahre 1989.